

4119/AB XXI.GP

Eingelangt am: 05.09.2002

Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Petrovic, Freundinnen und Freunde betreffend Abwicklungs- und Auszahlungsmodalitäten beim Kinderbetreuungsgeld, Nr. 4215/J**, wie folgt:

Zu Frage 1:

Per Ende Juli 2002 wurden 30.650 Anträge auf Kinderbetreuungsgeld eingebracht. Davon waren 28.785 bereits zur Auszahlung freigegeben.

Hinsichtlich der eingebrachten Anträge ist eine Aufschlüsselung nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht nicht möglich, bei den zur Auszahlung freigegebenen Fällen ist die Aufteilung wie folgt:

	weiblich	männlich
Österreicher/innen	23.642	232
EU-Bürger/innen	501	6
Drittstaatsangehörige	4.324	80
Gesamt	28.467	318

Zu Frage 2:

Bis Ende Juli sind insgesamt 9 Ablehnungsbescheide ausgestellt worden:

- 4 wegen Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z.1 bzw. §2 Abs. 2 KBGG
- 2 wegen Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 KBGG

- 3 wegen Nichtvorlage der Abgabenerklärung gemäß § 15 KBGG (nur Ablehnung Zuschuss)

In jedem Fall handelt es sich um weibliche Antragsteilerinnen
Ein Aufschlüsselung nach Staatsbürgerschaft ist nicht möglich.

Zu Frage 3a:

Für Fragen des Arbeitsrechtes darf ich auf die Zuständigkeit meines Kollegen, Herrn Dr. Martin Bartenstein als Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinweisen. Mir ist jedoch bekannt, dass vom BMWA ein Folder zum Thema "Kinderbetreuungsgeld: Arbeitsrechtlicher Leitfaden" erstellt wurde. Dieser Folder wurde nicht nur an die das KBG administrierenden Krankenversicherungsträger verteilt, sondern wurde meines Wissens nach auch über die Finanzlandesdirektionen bei den Finanzämtern sowie über die Ärztekammer bei Gynäkologen/Gynäkologinnen und Kinderärzten/Kinderärztinnen aufgelegt. Auch kann der Folder telefonisch und schriftlich beim Bürgerservice des BMWA angefordert werden.

Zu Frage 3b:

Siehe 3a

Zu Frage 3c:

Nein

Zu Frage 3d:

Nein

Zu Frage 4a:

Nein.

Zum Verfahren bei der Familienbeihilfe wird festgehalten, dass es derzeit keine Auswertungen zur Erledigungsdauer gibt, und es selbstverständlich keine unterschiedliche Behandlung von Österreicher/innen und Ausländer/innen gibt. Es können sich jedoch im Einzelfall Verzögerungen bei Ausländer/innen ergeben, wenn besondere Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen sind.

Zur Antragstellung beim Kinderbetreuungsgeld ist festzuhalten, dass erwartet werden kann, dass Antragsteller/innen bei der Beantragung einer Leistung die erforderlichen Unterlagen mitbringen.

Dies ist auch in anderen Bereichen durchaus üblich.

Im Zuge der stärkeren edv - mäßigen Vernetzung wird es aber in Hinkunft möglich sein, gewisse Abfragen und somit Prüfungen von Anspruchsvoraussetzungen auf dem Weg der elektronischen Abfrage durchzuführen.

Ich darf beispielsweise auf das Projekt Finanz - Online verweisen, im Rahmen dessen bald direkte Abfragen zur Familienbeihilfe möglich sein werden.

Zu Frage 4b:

Dazu liegen keine Daten vor.

Unter der Annahme, dass es im Bereich der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen (siehe dazu auch Frage 4a) zu keinen Verzögerungen kommt, ist aber davon auszugehen, dass im Normalfall innerhalb weniger Tage die Anspruchsfreigabe

erfolgt. Wann die erste Auszahlung erfolgt, ist davon abhängig, ob der Leistungsanspruch im Monat der Beantragung oder davor beginnt. (siehe § 33 Abs. 1 KBGG)

Zu beachten ist aber auch, dass u.U. das KBG für die Dauer des Wochengeldbezuges ruht, sich daher aus diesem Grund die Auszahlung verschiebt.

Zu Frage 5a:

Es gibt keinerlei unterschiedliches Procedere zwischen den verschiedenen antragstellenden Personengruppen. Darüber hinaus sind mir keinerlei bürokratische Schwierigkeiten für Sozialhilfeempfänger/innen bekannt.

Zu Frage 5b:

Es liegen dazu keine Daten vor. (Siehe auch 4b)

Zu Frage 6:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anträge auf Kinderbetreuungsgeld nicht beim Ministerium, sondern gemäß § 24 KBGG bei den Krankenversicherungsträgern zu stellen sind.

Zur Verfahrensdauer liegen keine Daten vor.